

Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht I

Formulierungsvorschlag Lösung Fall 1 Kaiser Kurt I. (ohne Abwandlung)

Die Verfassungsänderung wäre dann ein adäquates Mittel, wenn das Änderungsgesetz selbst verfassungsgemäß ist. Dies wäre der Fall, wenn es formell und auch materiell mit der Verfassung in Einklang steht.

A. Formelle Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes

Das Änderungsgesetz müsste formell verfassungsgemäß sein. Dies wäre der Fall, wenn das Land Sachsen die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass hätte, das Verfahren ordnungsgemäß abliefe und die Form eingehalten werden würde.

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern erfolgt gemäß Art. 70 II GG in Art. 70 ff GG.

Nach Art. 70 I GG haben grundsätzlich die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht durch das GG dem Bund Gesetzgebungskompetenzen zustehen. Hier geht es um die Sachmaterie „Änderung der Verfassung des Landes Sachsen“. Ein ausschließlicher Kompetenztitel des Bundes im Sinne von Art. 71, 73 GG kommt für diese Materie nicht in Betracht. Ebensowenig fällt die Materie unter die konkurrierende Gesetzgebung der Art. 72, 74 GG oder die Rahmenkompetenz des Art. 75 I GG. Es bleibt somit beim Grundsatz, wonach gemäß Art. 70 I GG die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben. Zu beachten ist jedoch, dass es hier gerade auch um die Änderung der eigenen Landesverfassung geht. Die BRD ist gemäß Art. 20 I GG ein Bundesstaat, d. h. es existiert ein Gesamtstaat, der Bund, und verschiedene Gliedstaaten, die einzelnen Bundesländer. Folglich besitzen auch die einzelnen Bundesländer Staatsqualität im Sinne der Drei-Elemente-Lehre. Aufgrund ihrer Staatlichkeit kommt ihnen auch Verfassungsautonomie zu. Sie sind daher aufgrund ihrer Staatlichkeit befugt, sich eine Verfassung zu geben diese auch zu ändern. Nur das jeweilige Bundesland kann aufgrund des Bundesstaatsprinzips des GG seine eigene Verfassung ändern, kein anderes Bundesland oder gar der Bund selbst ist hierzu befugt.

Das Land Sachsen besitzt mithin die Gesetzgebungskompetenz für den Erlass des Änderungsgesetzes.

2. Gesetzgebungsverfahren

Das Änderungsgesetz müsste weiterhin in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen. Da es sich um ein Landesgesetz handelt, bestimmt sich das Gesetzgebungsverfahren nicht nach dem Grundgesetz, sondern nach der Landesverfassung Sachsens. Die Gesetzesinitiative erfolgt gemäß Art. 70 I SächsVerf durch die Staatsregierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Volk. Die Initiative zur Änderung der Verfassung kann mithin vom Landtag kommen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt. Um ordnungsgemäß zustande zu kommen, bedarf ein solches Gesetz gemäß Art. 74 II SächsVerf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Sofern diese Mehrheit zustande käme, würde das Gesetz ordnungsgemäß zustande kommen.

3. Form

Schließlich muss die Form des Art. 76 I 1. SächsVerf beachtet werden. Danach werden beschlossene Gesetze vom Landtagspräsidenten nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen verkündet.

Unter diesen Voraussetzungen wäre das Änderungsgesetz formell verfassungsgemäß.

B. Materielle Verfassungsmäßigkeit des Änderungsgesetzes

(Achtung: Entsprechend der Falllösung in der AG wurde das Gesetz nur auf seine Vereinbarkeit mit dem GG, also der Bundesverfassung, geprüft (da es sich um einen Einstiegsfall handelt), nicht auf seine materielle Vereinbarkeit mit der Sächsischen Verfassung! In der Klausur wäre dies ebenfalls zu prüfen, da aufgrund der Normenhierarchie und Art. 3 III SächsVerf ein Landesgesetz auch mit seiner eigenen Landesverfassung in Einklang stehen muss und somit auch wegen Verstoßes gegen die Landesverfassung verfassungswidrig sein kann, nicht nur wegen Verstoßes gegen das GG. Relevant wären hier Art. 3 I, 74 I 1. und 2. SächsVerf.)

Das Änderungsgesetz müsste auch materiell verfassungsgemäß sein. Dies wäre der Fall, wenn es inhaltlich mit dem GG in Einklang stünde.

Art. 28 I GG

Das Änderungsgesetz könnte gegen Art. 28 I 1. GG verstoßen.

Danach muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen. Dieses sog. Homogenitätsgebot, welches das Bundesstaatsprinzip des Art. 20 I GG konkretisiert und dessen Ausfluss ist, beschränkt die grundsätzliche Verfassungsautonomie der Länder, indem sie die Länder in der Gestaltungsfreiheit ihrer Verfassungen an die Strukturprinzipien des Grundgesetzes bindet. Die tragenden Strukturprinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Sozialstaatlichkeit und Republik müssen sich somit auch im Grundsatz auf Landesebene wiederfinden.

Fraglich ist hier, ob durch das Änderungsgesetz der Republikgrundsatz gewahrt bleibt.

Das Land Sachsen möchte das Kaisertum wieder einführen. Das Land strebt somit eine Staats- und Regierungsform an, in der der Kaiser offenbar als Einzelperson auf Lebenszeit regiert, und seine Herrschaftsgewalt weiter vererbt. Dies deutet auf eine Monarchie hin. Eine Monarchie widerspricht jedoch der Staatsform der Republik, in der das Staatsoberhaupt gerade gewählt wird und nicht auf Lebenszeit regiert und die Herrschaftsgewalt auch nicht dynastisch weiter vererbt wird. Durch ein solches Änderungsgesetz würde gerade auf Landesebene die Verfassung nicht mehr dem republikanischen Grundsatz des GG entsprechen, wie er in Art. 28 I GG gefordert ist.

Folglich verstieße ein solches verfassungsänderndes Gesetz gegen Art. 28 I GG. Es stünde mithin nicht mehr mit der Verfassung in Einklang und wäre materiell verfassungswidrig.

Aufgrund dieser Verfassungswidrigkeit käme ein solches Änderungsgesetz nicht als adäquates Mittel in Betracht.